

Wirtschaftsplan
des Eigenbetrieb Wasserversorgung Billigheim
für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Erträge	1.102.273
1.2 Aufwendungen	1.102.273
1.3 einem Jahresüberschuss/-Fehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0

im **Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm** mit den folgenden Beträgen EUR

Einzahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit	1.024.523
Auszahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit	810.750
2.1 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus lfd. Geschäftstätigkeit	213.773
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.287.000
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.065.000
2.2 Veranschlagter Finanzmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit	-1.778.000
2.3 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-1.564.227
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.834.227
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	270.000
2.4 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-1.564.227
2.5 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3 und 2.4)	0

2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf **1.834.227,00 EUR**
3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf **0,00 EUR**
4. Der anteilige Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **500.000,00 EUR**

Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund der § 81 Abs. 2 und Abs. 3, § 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 in der Zeit von Montag, den 04. März 2024 bis Dienstag, den 12. März 2024, je einschließlich, auf dem Rathaus, Zimmer 10, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 27.02.2024 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans bestätigt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften

über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Billigheim, 04.03.2024

gez.

Martin Diblik

Bürgermeister